

Freistaat Bayern

Bericht

zum Stand des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien

sowie

zu Flächen, Planungen und Genehmigungen

für die Windenergienutzung an Land

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses

im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

gemäß § 98 EEG 2023

Bericht 2024

München, 14.05.2024

Verfasst von:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie

80525 München

Inhaltsverzeichnis

- Vorwort 3

- 1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien und Ausbauziele 4
 - 1.1 Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien4
 - 1.2 Ziele für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien5

- 2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergienutzung (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering)..... 7
 - 2.1 Stand der Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)7
 - 2.2 Ausgewiesene Flächen7
 - 2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation 7
 - 2.2.2 Ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung..... 8
 - 2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität 10
 - 2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für die Windenergienutzung (Planentwürfe).....11
 - 2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe..... 11
 - 2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe 11
 - 2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität 12
 - 2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen.....12
 - 2.4.1 Erteilte Genehmigungen 12
 - 2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme 12
 - 2.4.3 Beklagte Genehmigungen 13
 - 2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen..... 14
 - 2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren 14
 - 2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität 14
 - 2.5 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergienutzung.....14

Vorwort

Bayern hat sich das ambitionierte Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität zu erreichen und dies im Bayerischen Klimaschutzgesetz verankert. Aufbauend auf der wissenschaftlichen Studie „Energiesystemanalyse Bayern klimaneutral“ wird ein Energieplan Bayern 2040 aufgelegt, der als konsistentes Gesamtkonzept eine konkrete Umsetzungsstrategie zur Erreichung der Klimaneutralität für den Bereich der Energieversorgung aufzeigen soll. Leitbild bleibt dabei das energiepolitische Zieldreieck von Sicherheit, Bezahlbarkeit und Nachhaltigkeit.

Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten kann Bayern auf breite heimische Potenziale zur Strom- und Wärmeerzeugung zurückgreifen. Neben den in Bayern sehr guten Voraussetzungen für die Wasserkraftnutzung kann Bayern von der im bundesweiten Vergleich weit überdurchschnittlichen solaren Einstrahlung profitieren. Daher eignen sich bayerische Standorte sehr gut für die Nutzung der Solarenergie. Bei der Windenergienutzung findet in Bayern eine erkennbare Verstärkung statt. Durch das breite Unterstützungsangebot der Staatsregierung, insbesondere durch die Windkümmerer sowie rechtliche Anpassungen, z. B. durch die Öffnung der 10 H-Regelung und die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes, wurden die Rahmenbedingungen für einen zügigen Zubau von Windenergieanlagen weiter verbessert. Die positive Entwicklung bei Genehmigungsanträgen und Genehmigungen bestätigt, dass der Ausbau der Windenergienutzung in Bayern Schwung aufnimmt. Insgesamt gibt es in ganz Bayern derzeit Planungen und Initiativen für 500 neue Windenergieanlagen. Bis 2030 sollen insgesamt 1.000 neue Windenergieanlagen in Bayern entstehen. Um die vorgegebenen Flächenbeitragswerte von 1,1 Prozent der Landesfläche bis Ende 2027 bzw. 1,8 Prozent bis Ende 2032 zu erreichen, arbeiten alle regionalen Planungsverbände intensiv an der Ausweisung neuer Flächen für Windenergieanlagen. Dies ist eine weitere wichtige Weichenstellung für den Ausbau der Windenergienutzung in Bayern. Neben der Unterstützung zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen wird damit die nötige Schlagkraft geschaffen, um die zügige Fortschreibung der Regionalpläne für die Windenergienutzung sicherzustellen.

Der Schwerpunkt dieses Berichts liegt auf Flächen, Planungen, Genehmigungen und Hemmnissen für die Windenergienutzung. Zugleich wird im Rahmen des vorliegenden Berichts die Nachweispflicht nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 WindBG zum Inkrafttreten eines Raumordnungsplans (LEP), der die regionalen Teilflächenziele zur Umsetzung des Flächenbeitragswerts von Bayern verbindlich festsetzt, erfüllt.

1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien und Ausbauziele

1.1 Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 enthalten jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EE) des Jahres 2023 (Datenstand: 19.03.2024; Auswertungszeitraum: Januar 2023 - Dezember 2023).

Daten über Anzahl und Leistungen der Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien werden zentral durch die Bundesnetzagentur für alle Länder bereitgestellt. Die Daten der Bundesnetzagentur unterliegen einer fortlaufenden Datenkorrektur durch die Qualitätssicherung im Hinblick auf das Marktstammdatenregister sowie durch die Netzbetreiber und die Anlagenbetreiber als Dateninhaber. Der hier verwendete Datensatz wird nur zum Zweck der Berichterstattung im Bund-Länder-Kooperationsausschuss erstellt, gibt den Kenntnisstand am Erstellungstag wieder und eignet sich nicht für statistische Zeitreihen. Die Daten sind daher auch nur bedingt vergleichbar mit den in vorangegangenen Berichten verwendeten Datensätzen bzw. Daten aus Zeitreihen von Energiestatistiken des Bundes oder der Länder.

Tabelle 1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2023 in MW

Installierte Leistung in MW EE-Stromerzeugungseinheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu-Inbetrieb- nahmen	Rückbau
Biomasse	1.942,4	-1,0	25,9	26,8
Solare Strahlungsenergie	22.452,8	3.825,2	3.829,4	4,2
Windenergie	2.631,8	23,4	25,6	2,2
Klärgas *	70,8	-	k. A.	k. A.
Wasserkraft **	2.434	-3,3	0,2	3,5
Deponiegas	9,6	0,1	0,1	-
Geothermie	41,3	-1,3	-	1,3

Tabelle 2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2023

Anzahl EE-Stromerzeugungseinheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-Inbetrieb- nahmen	Rückbau
Biomasse	4.239	41	85	44
Solare Strahlungsenergie	951.126	192.154	193.413	1.259
Windenergie	1.318	13	18	5
Klärgas *	219	-	k. A.	k. A.
Wasserkraft **	4.243	1	6	5
Deponiegas	32	1	1	-
Geothermie	8	-6	-	6

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2

- Quellen der Daten sind die Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland der AGEE-Stat (Stand März 2024) und das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Datenstand 19.03.2024).
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft: Inklusive Grenzkraftwerke (Deutschland/Nachbarstaat) und Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss
- * Anzahl und Nettonennleistung der Klärgas-Anlagen im Berichtsjahr 2022 nach der Jahreserhebung über Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas; für das Berichtsjahr 2023 wird keine wesentliche Änderung erwartet. Daten sind vom Bayerischen Landesamt für Statistik.
- ** Anzahl und Leistung gemäß Wasserkraftdatenbank des Bayerischen Landesamts für Umwelt abzüglich Pumpspeicherkraftwerke

1.2 Ziele für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Die folgenden quantitativen Ausbauziele sind für die Nutzung erneuerbarer Energien von herausragender Bedeutung:

- **Verdoppelung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**
Ausgehend vom Jahr 2020 soll bis 2030 die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auf 78 Terawattstunden (TWh) pro Jahr verdoppelt werden.
- **Erhöhung der Stromerzeugung aus Photovoltaik auf 40 TWh**
Bis 2030 soll die Stromerzeugung aus Photovoltaik auf 40 TWh pro Jahr erhöht werden. Die durchschnittliche Stromerzeugung aus Photovoltaik in Bayern pro Jahr beträgt rund 1.000 Kilowattstunden (kWh) je Kilowatt (kW) installierter Leistung. Für eine Stromerzeugung von 40 TWh ist folglich eine installierte Leistung von rund 40 Gigawatt (GW) erforderlich.

Die Dynamik des Anlagenzubaus in Bayern ist ungebrochen. So stieg im Jahr 2023 der Anlagenzubau im Vorjahresvergleich um rund 80 Prozent. Beim deutschlandweiten Anlagenzubau betrug der Anteil Bayerns rund 26 Prozent. Dies ist insbesondere auf die Umsetzung vieler bayerischer Forderungen zurückzuführen (u. a. Anhebung der Vergütungssätze für PV-Dach und Freiflächenanlagen im EEG 2023 sowie der Höchstwerte in den EEG-Ausschreibungen). Insbesondere durch die bayerische Verteilnetzinitiative sowie die Bereitstellung von umfassenden Planungshilfen und Broschüren zur Photovoltaik konnte der Ausbau der PV-Anlagen massiv beschleunigt werden. In diesem Jahr soll zudem ein Modellprojekt Agri-PV in Betrieb gehen, welches als Multiplikator für diese wichtige Technologie dienen soll. Bayern ist damit auf einem guten Weg, das ambitionierte Ziel zu erreichen, die jährliche Solarstromerzeugung bis 2030 auf 40 TWh zu steigern.

- **Zubau von 1.000 Windenergieanlagen bis 2030**

Derzeit sind in Bayern Anlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie mit einer Gesamtleistung von rund 2,6 GW installiert. Bis 2030 sollen in Bayern 1.000 neue Windenergieanlagen (WEA) entstehen. Als wichtige flankierende Maßnahme ist vor allem die bayerische Windenergieoffensive AUFWIND zu nennen, die systematisch zu weniger Ausbauhemmnissen und besseren Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergienutzung sorgt; das Herzstück darin sind die unterstützenden und beratenden regionalen Windkümmerer. Hervorzuheben sind auch die regionalen Planungsverbände, die konsequent Flächen für die Windenergienutzung ausweisen. Rund 11 Prozent der Landesfläche werden von den Bayerischen Staatsforsten (BaySF) bewirtschaftet. Es ist die Aufgabe der BaySF, die staatliche Zielsetzung auch auf dafür geeigneten, staatseigenen Flächen bestmöglich zu unterstützen. In ganz Bayern stellen die Bayerischen Staatsforsten daher ihre Waldflächen für Windenergienutzung zur Verfügung. Zusätzlich wird die Windenergiegesellschaft „Bayern Wind“ unter dem Dach der Bayerischen Staatsforsten aufgebaut. Mit der Umsetzung erster eigener Projekte wird im Jahr 2024 begonnen.

- **Erhöhung der installierten Leistung zur Stromerzeugung aus Biomasse um 15 Prozent**

Derzeit sind in Bayern Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse mit einer Gesamtleistung von rund 1,9 GW installiert. Bis 2030 soll diese auf mindestens 2,2 GW ausgebaut werden.

Hervorzuheben ist das Förderprogramm BioMeth Bayern das Investitionen in die Errichtung von neuen Biogasaufbereitungsanlagen und sowie Investitionen in Biogas- bzw. Biomethanleitungen zur Clusterung von Biogasanlagen bzw. zur Direktnutzung von Biogas in BHKWs, in Thermen und zur Prozesswärmeerzeugung fördert. Mit der Förderrichtlinie BioMeth Bayern wird die Einspeisung von Biomethan ins Erdgasnetz zur Nutzung im Verkehr sowie zur Erzeugung von Wärme und Strom (Power Purchase Agreement) aus Biomethan und Biogas gefördert.

Diese Ziele sind ambitioniert, deshalb wird der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in Bayern beschleunigt fortgesetzt werden.

Bayern hat gemäß Bayerischem Klimaschutzgesetz das Ziel, bis 2040 klimaneutral zu sein. Auf der Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse aus der „Energiesystemanalyse Bayern klimaneutral“ wird der Energieplan Bayern 2040 entwickelt, der einen konkreten und realisierbaren Weg aufzeigen soll, wie die Klimaneutralität 2040 im Bereich der Energieversorgung erreicht werden kann.

2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergienutzung (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering)

2.1 Stand der Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

In Bayern sind derzeit rund 0,7 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete ausgewiesen, davon 0,5 Prozent als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen und 0,2 Prozent außerhalb dieser Gebiete in der Bauleitplanung.

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, dass der vom Bund vorgegebene Flächenbeitragswert (bis 31. Dezember 2027 1,1 Prozent der Landesfläche und bis 31. Dezember 2032 1,8 Prozent der Landesfläche) vorwiegend über die Festlegung von Windenergiegebieten in den Regionalplänen erfolgen soll. Ergänzend können auch weiterhin Windenergiegebiete in der kommunalen Bauleitplanung festgesetzt werden. Den Regionalen Planungsverbänden wird in dem zum 1. Juni 2023 teilfortgeschriebenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vorgegeben, dass sie in ihren Regionalplänen jeweils 1,1 Prozent der Regionsfläche als Windenergiegebiete (Vorrang- und ggf. Vorbehaltsgebiete) festlegen müssen. Alle Planungsregionen Bayerns arbeiten derzeit an der Fortschreibung der regionalen Windenergiesteuerungskonzepte. Aktuell laufen in allen Regionen mindestens schon die informellen Beteiligungsverfahren.

2.2 Ausgewiesene Flächen

2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation

Laut LEP sind in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von WEA festzulegen. Ergänzend können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von WEA festgelegt werden (für die Erreichung des Zielwerts bis 2027). Ferner können Ausschlussgebiete festgelegt sowie unbeplante Gebiete (sog. weiße Flächen) belassen werden. Repowering-Flächen werden nicht gesondert ausgewiesen.

Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von WEA, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von WEA unterstützt und

andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen. Diesen Steuerungskonzepten liegt neben den Windverhältnissen eine Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Belangen in der gesamten Region zugrunde.

Zum Stand 31. Dezember 2023 waren in 13 der 18 Planungsregionen Vorranggebiete für die Errichtung von WEA festgelegt, darüber hinaus in 11 Regionen zusätzlich auch Vorbehaltsgebiete.

WEA sind im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Verbindung mit § 249 BauGB privilegiert, wenn sie die landesrechtlichen Mindestabstände zu geschützten Wohngebieten einhalten. In Bayern müssen WEA grundsätzlich einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten. Seit 16.11.2022 gilt ein reduzierter Mindestabstand von 1.000 Metern gemäß Art. 82a Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) für die in Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 BayBO genannten Fallgruppen. Seit 31.05.2023 sind innerhalb eines Windenergiegebietes im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG gar keine landesrechtlichen Mindestabstände mehr einzuhalten (§ 249 Abs. 2 BauGB, Art. 82b BayBO).

Diese Privilegierungsregelung mit dem Zulässigkeitstatbestand des § 35 Abs. 1 BauGB steht der Schaffung von Baurecht durch die Gemeinden im Wege eines Bebauungsplans nicht entgegen. Insbesondere sind die Gemeinden dabei an die landesrechtlichen Abstandsregelungen nicht gebunden.

2.2.2 Ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung

In den bayerischen Regionalplänen ist die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten möglich. Eignungsgebiete oder Vorranggebiete mit der Außenwirkung von Eignungsgebieten sind hingegen unzulässig (siehe auch Art. 14 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz). Die als Vorbehaltsgebiete festgelegten Flächen werden in Tabelle 3 in Zeile „davon als andere Gebietsform ausgewiesen“ erfasst.

Bei der auf Bauleitplanebene in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Flächen für die Nutzung der Windenergie in Tabelle 3 ist bei der Summenbildung davon auszugehen, dass auch sachliche Teilflächennutzungspläne im Sinne von § 5 Abs. 2b BauGB berücksichtigt und zusammengezählt werden.

Tabelle 3: Flächen für die Windenergienutzung

	Ausgewiesene Fläche für Windenergie (in ha)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha)
auf Landes- oder Regionalplanebene ausgewiesen	36.861	69
davon als Vorranggebiete ausgewiesen	24.412	
davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen		
davon als Eignungsgebiete ausgewiesen		
davon als andere Gebietsform ausgewiesen	12.449	
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen *		129
davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen	17.242	
davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)	1.482	

* Einfache Summenbildung ist nicht möglich, da es zu Überschneidungen der Flächen aus Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen auf Bauleitplanebene kommen kann.

Die Auswertung des Rücklaufs der Abfrage bei den Regionsbeauftragten über rechtsverbindlich ausgewiesene Gebiete in der Regionalplanung bezüglich beklagt/nicht beklagt, Ausschlusswirkung und Lage des Rotors ergibt zum Stichtag 31. Dezember 2023 folgendes Bild:

- Eine Klage zu den in den Regionalplänen ausgewiesenen Gebieten für die Errichtung von WEA bzw. als rechtsunwirksam erklärten Flächen lag nur in der Region Würzburg vor. Beklagt wird ein Vorbehaltsgebiet in der Gemeinde Röttingen. Das Verfahren ruht derzeit. Der Konflikt wird voraussichtlich im Rahmen der Fortschreibung des regionalen Windenergiesteuerungskonzeptes ausgeräumt.
- Ausschlusswirkung galt für Flächen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Regionen Main-Rhön (Region 3), Nürnberg (Region 7) und Donau-Iller (Region 15). In den Regionen Oberfranken-West (Region 4) und Oberfranken-Ost (Region 5) galt Ausschlusswirkung außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit Ausnahme bestehender Windfarmen bzw. WEA. In der Region Westmittelfranken (Region 8) galt Ausschlusswirkung außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nur für Windparks.
- Die Lage des Rotors innerhalb der Gebiete war für keines der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zwingend erforderlich.

Die Auswertung des Rücklaufs der Abfrage bei allen bayerischen Gemeinden über rechtsverbindlich ausgewiesene Flächen auf Bauleitplanebene bezüglich beklagt/nicht beklagt und Ausschlusswirkung ergibt folgendes Bild:

- Von den ausgewiesenen 17.242 ha Flächen in Flächennutzungsplänen war eine Fläche mit 129 ha beklagt, 16.387 ha waren nicht beklagt und zu 726 ha wurde keine Angabe gemacht. Ausschlusswirkung gilt für 13.126 ha, für weitere 837 ha galt laut Planausweisung die Ausschlusswirkung, es wurde aber bereits das Erreichen des regionalen Teilflächenziels festgestellt, damit entfällt ab diesem Zeitpunkt die Rechtswirkung von Konzentrationsflächen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für WEA in bestehenden Flächennutzungsplänen (vgl. § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB). Für 2.292 ha gilt keine Ausschlusswirkung und zu 987 ha gab es dazu keine Rückmeldung.
- Bei Flächen mit zusammen 1.482 ha aus Bebauungsplänen waren 1.475 ha nicht beklagt und zu 7 ha gab es keine Angabe.

Für die rechtsverbindlich ausgewiesenen Flächen für die Nutzung der Windenergie sowohl auf Ebene der Regionalplanung als auch auf Ebene der Bauleitplanung wurden GIS-Daten übermittelt.

2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität

Die Daten für die Regionalplanung liegen vollständig im GIS-Daten-Format vor. Die Datenqualität wird als sehr gut beurteilt. Die Daten stammen aus dem Rauminformationssystem Bayern (RISBY). Für ergänzende Angaben, wie z. B. beklagt/nicht beklagt, zu Festlegungen zur Lage des Rotors (zwingend innerhalb der ausgewiesenen Fläche oder Möglichkeit des Hinausragens) und zum Ausschluss von WEA außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgte eine Abfrage bei den Regionsbeauftragten an den Regierungen.

Die ausgewiesenen Daten auf Ebene der Bauleitplanung basieren auf einer Abfrage bei allen 2.056 bayerischen Gemeinden, in der Flächenausweisungen und weitere Angaben abgefragt wurden (u. a. beklagt/nicht beklagt, Ausschluss von WEA außerhalb ausgewiesener Flächen). Die Abfrage erfolgte über die Regierungen unter Einbindung der unteren Bauaufsichtsbehörden. Die Technischen Büros der Sachgebiete 24 bei den Regierungen führten die Daten der Gemeinden zusammen und überführten die von den Gemeinden gemeldeten Flächenausweisungen – sofern notwendig – in GIS-Datensätze. Die GIS-Daten stammen größtenteils aus dem RISBY. Von den 2.056 bayerischen Gemeinden meldeten 357 Kommunen (dies entspricht 17 Prozent) ausgewiesene bzw. in der Planung befindliche Flächen zurück. Es wird davon ausgegangen, dass die von den Gemeinden übermittelten und von den Technischen Büros geprüften Daten grundsätzlich belastbar sind. Nicht auszuschließen ist, dass in Einzelfällen Lücken bestehen bzw. fehlerhafte Rückmeldungen erfolgten.

Der Stichtag der in diesem Kapitel genannten Daten und Verfahren ist der 31. Dezember 2023.

2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für die Windenergienutzung (Planentwürfe)

2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe

Auf Regionalplanebene sind neue Gebietsfestlegungen in allen Planungsregionen in Aufstellung. Diese beinhalten auch zusätzliche Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete. In der Region Oberfranken-West (Region 4) sind insgesamt neun neue Vorranggebiete im Verfahren, zu welchen die Öffentlichkeitsbeteiligung bereits abgeschlossen ist. In der Region Südostoberbayern (Region 18) liegt der Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens einer teilraumbezogenen Fortschreibung für ein Vorranggebiet vor. Bauhöhenbeschränkungen sind in keiner der Regionen vorhanden.

Zu Siedlungsabständen, zum Umgang mit Waldflächen, zu grundlegenden methodischen Ansätzen zum Artenschutz und zum Umgang mit Repowering liegen keine Angaben vor.

2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe

Tabelle 4: Geplante Flächen (Planentwürfe) für die Windenergienutzung

	Geplante Fläche für die Windenergienutzung in Planentwürfen (in ha)
Entwürfe auf Landes- oder Regionalplanebene	2.459
davon Entwürfe für Vorranggebiete	2.459
davon Entwürfe Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	
davon Entwürfe für Eignungsgebiete	
davon Entwürfe für andere Gebietsform	
Entwürfe auf Bauleitplanebene *	
davon in Entwürfen für Flächennutzungspläne	12.419
davon in Entwürfen für Bebauungspläne (optional)	258

* Einfache Summenbildung ist nicht möglich, da es zu Überschneidungen der Flächen aus Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen auf Bauleitplanebene kommen kann.

Die Auswertung des Rücklaufs der Abfrage bei den Regionsbeauftragten über Neuplanung von Gebieten in der Regionalplanung bezüglich Ausschlusswirkung und Lage des Rotors ergibt zum Stichtag folgendes Bild:

- In den Regionen Main-Rhön (Region 3), Oberfranken-Ost (Region 5), Nürnberg (Region 7) und Donau-Ilher (Region 15) soll ein Ausschluss außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gelten. Dasselbe

gilt für die Region Westmittelfranken (Region 8), wobei hier der Ausschluss außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nur für Windparks gelten soll. In der Region Würzburg (Region 2) wurden Ausschlussgebiete und weiße Flächen festgelegt, wobei Ersatzneubauten sowie vorher in Kraft getretene Bauleitplanungen vom Ausschluss ausgenommen werden. In der Region Oberfranken-West (Region 4) wurde ein Ausschluss außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie außerhalb bestehender Windfarmen bzw. Windkraftanlagen festgelegt.

- Die Lage des Rotors innerhalb der Gebiete soll für keines der vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zwingend erforderlich sein.
- Bauhöhenbeschränkungen sind in keiner der Regionen vorhanden.
- Zu Siedlungsabständen, zum Umgang mit Waldflächen, zu grundlegenden methodischen Ansätzen zum Artenschutz und zum Umgang mit Repowering liegen keine Angaben vor.

Auf Bauleitplanebene bei Flächennutzungsplanungen für Neuausweisung wurden von den Gemeinden für 9.649 ha Ausschlusswirkung, für 1.087 ha keine Ausschlusswirkung gemeldet. Für 1.684 ha liegen dazu keine Angaben vor. Die Gemeinden wurden gebeten, ausschließlich aktuelle, noch aktive Planungen mit dem aktuellen Planungsstand zu nennen. Es wurden nur Bebauungspläne ab Beginn der Offenlage berücksichtigt.

Für die Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergienutzung auf Ebene der Bauleitplanung wurde ein GIS-Datensatz übermittelt.

2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Bezüglich der Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität wird auf die Angaben in Kapitel 2.2.3 verwiesen.

2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen

2.4.1 Erteilte Genehmigungen

Im Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 wurden in Bayern gemäß eigenen Erhebungen bei den Genehmigungsbehörden 17 WEA mit einer Gesamtleistung von 85,18 MW genehmigt. Die Erhebungen decken sich mit den Eintragungen im Marktstammdatenregister. Im Jahr 2023 wurde keine Änderungsgenehmigung als abgeschlossen gemeldet.

2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme

Im Berichtszeitraum wurden Genehmigungsanträge für 7 WEA mit einer installierten Leistung von 20 MW zurückgenommen. Es wurde im Jahr 2023 ein Genehmigungsantrag für eine WEA mit 3 MW abgelehnt.

Tabelle 5: Gesamtanzahl- und -leistung abgelehnter/zurückgenommener Genehmigungsanträge

	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
Abgelehnte Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	1	3
Zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	7	20

Tabelle 6: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
a) Artenschutz (bitte differenzieren: Vögel, Fledermäuse, Sonstige)		
b) Naturschutz		
c) Trinkwasserschutz		
d) Immissionsschutz		
e) Landschaftsschutz		
f) Denkmalschutz		
g) Baurechtliche Gründe		
h) Planungsrechtliche Gründe		
i) Straßenbaurechtliche Gründe		
j) Forstrechtliche Gründe		
k) Flugsicherung	1	3
l) Radaranlagen (bitte differenzieren zivil, militärisch, Wetter)		
m) Weitere militärische Belange		
n) Erdbebenmessstation		
o) optisch bedrängende Wirkung		
p) Insolvenz der Antragstellerin/des Antragstellers		
q) Versagung eines gemeindlichen Einvernehmens		
r) Nicht vervollständigte Unterlagen		
s) Ablehnung/Rücknahme infolge eines Klageverfahrens		
t) Rücknahmen (Einstellung ohne Einstellungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid)	7	20
u) Sonstige		
v) Kein Grund dokumentiert		

2.4.3 Beklagte Genehmigungen

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 17 WEA genehmigt. Gegen die Genehmigungen von zwei dieser WEA mit einer Gesamtleistung von 7 MW wurde jeweils Klage eingereicht. In den zwei Verfahren wurden als

Klagegründe im Wesentlichen schädliche Umwelteinwirkungen durch Schall und Blinkfeuer der WEA, Verstöße gegen Natur- und Artenschutzvorschriften und Verstöße gegen die 10 H-Regelung angegeben.

2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen

Zu nennen sind Verfahren, für welche die vollständigen Antragsunterlagen bei der genehmigenden Stelle vorliegen. Danach befanden sich zum 31. Dezember 2023 fünf WEA mit einer Gesamtleistung von 24,24 MW im Genehmigungsverfahren. Weitere 66 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 389 MW befinden sich im Genehmigungsverfahren, bei denen noch Antragsunterlagen ausstehen. Darunter befindet sich keine im Verfahren befindliche Anlage, die nach § 16b BImSchG genehmigt werden soll (Repowering). Bei keinem der acht angezeigten Anträge zur Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG sind die Antragsunterlagen vollständig.

2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren

Die durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren beträgt für den Zeitraum zwischen Ersteinreichung der Antragsunterlagen bei der genehmigenden Stelle im Sinne des § 6 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) und dem Datum der Genehmigungserteilung rund 7 Monate. Die durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren im Berichtszeitraum beträgt für den Zeitraum zwischen Feststellen der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die genehmigende Stelle gemäß § 7 der 9. BImSchV und dem Datum der Genehmigungserteilung rund 5 Monate.

2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Daten zur Antrags- und Genehmigungssituation in Bayern werden regelmäßig zweimal jährlich erhoben. Darüber hinausgehende Fragen (Ziff. 2.4.1 bis 2.4.5), die nicht durch die regelmäßige Abfrage beantwortet werden konnten, wurden mit Einzelanfragen an die Genehmigungsbehörden geklärt, sodass von einer sehr guten Datenqualität auszugehen ist.

2.5 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergienutzung

Neben den auf Bundesebene ergriffenen Maßnahmen zum beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung, wie dem Inkrafttreten der Regelungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), Maßnahmen zum Abbau von Konflikten mit der zivilen und militärischen Luftfahrt, der Besserstellung von Projekten an windschwächeren Standorten in Süddeutschland durch Anpassung des Referenzertragsmodells im EEG sowie einer ambitionierten Anhebung der Höchstwerte in den EEG-Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur, wurden auch auf Landesebene zahlreiche Maßnahmen ergriffen. Begleitet werden die neuen bereits in Kraft getretenen Bundesregelungen von zahlreichen Vollzugshinweisen, die auf Landesebene erlassen wurden, um schnellstmöglich Rechts- und

Planungssicherheit bei den Genehmigungsbehörden und den Projektierern von WEA zu schaffen. Die relevanten Informationen stellt die Bayerische Staatsregierung seit Sommer 2023 gebündelt auf der Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Windenergieanlagen (abrufbar über die Website des Energie-Atlas Bayern) zur Verfügung. Eine wichtige Neuerung ist zudem die Neufassung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, wonach die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WEA nur noch in der Nähe von derzeit rund 100 besonders landschaftsprägenden Denkmälern einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf. Zudem läuft derzeit die Aktualisierung der Gebietskulisse Wind, einer Planungshilfe für Kommunen und betroffene Stellen.

Seit 2020 begleiten und unterstützen regionale Windkümmerer die Gemeinden mit Expertise bei der Initiierung von Windenergieprojekten und vermitteln Bedeutung sowie Notwendigkeit des Ausbaus der Windenergienutzung vor Ort. Neben der direkten Beratung durch die Windkümmerer beinhaltet die Neuauflage des Programms „Windkümmerer 2.0“ zwei weitere Bausteine: Eine digitale Wissensplattform Wind bietet seit Anfang 2023 kompaktes Wissen rund um das Thema Windenergienutzung für die Zielgruppen Bevölkerung, kommunale Akteure und Unternehmen an. Mit Hilfe einer mehrjährigen, breit angelegten und crossmedialen Informations- und Akzeptanzkampagne sollen in ganz Bayern die Vorteile und die Notwendigkeit der Windenergienutzung aufgezeigt, das Image der Windenergienutzung verbessert und die Akzeptanz erhöht werden.

Der Zubau von WEA hängt von ausreichenden Personal- und Materialressourcen in der Privatwirtschaft und ausreichenden Kapazitäten in den Behörden ab. Zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen hat die Staatsregierung 100 zusätzliche Stellen geschaffen und Stabsstellen an den sieben Regierungen eingerichtet.

Hemmnisse der Landes- und Regionalplanung sind nicht erkennbar, da die Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionen gelebte Praxis ist.

Es zeigt sich, dass die getroffenen Maßnahmen greifen. So wurden im Jahresverlauf 2023 insgesamt 64 Anträge auf Genehmigungen für neue WEA gestellt, so viele wie seit 2014 nicht mehr und nochmals eine deutliche Steigerung im Vergleich zum Vorjahr. Auch in den ersten Monaten 2024 setzt sich dieser Trend fort. Der Hochlauf der Windenergienutzung benötigt jedoch Zeit und der Markt muss sich darauf einstellen. Es wird erwartet, dass künftig der Ausbau der Windenergienutzung deutlich an Dynamik gewinnt. Wie groß diese Dynamik sein wird, hängt ganz maßgeblich auch von den weiteren angekündigten bundesrechtlichen Maßnahmen und deren Umsetzung ab (u. a. Maßnahmen aus der Windenergie-anland-Strategie des BMWK vom 23. Mai 2023, nationale Umsetzung der RED III zu den Beschleunigungsgebieten). Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen auf Bundesebene bringt sich die Bayerische Staatsregierung unter anderem im Bundesrat konstruktiv ein. So wurden kürzlich beispielsweise im Bereich zivile und militärische Luftfahrt konkrete Umsetzungsvorschläge vorgelegt.

Insbesondere nachfolgende Hemmnisse gilt es seitens des Bundes noch zeitnah anzugehen:

- Weitere Verbesserungen bei verteidigungsspezifischen Restriktionen wie militärischen Tiefflugstrecken und militärisch genutzter Mindestföhrhöhe sowohl für Bundeswehr als auch für ausländische Streitkräfte sowie verfahrenstechnische Vereinfachungen (vgl. BR-Drs. 651/23)
- Anrechnung von Flächenausweisungen mit Höhenbeschränkung bei Flächenvorgaben nach WindBG, wenn ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb möglich ist
- Bürokratiearme und praxistaugliche nationale Umsetzung der RED III, unter anderem durch Erklärung ausgewiesener Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten, Verzahnung mit bereits laufenden Flächenausweisungen
- Umgehende Prüfung und weitergehende Anerkennung von Abschaltssystemen und weiteren Schutzmaßnahmen (Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen)
- Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung für die Bürger- und Kommunalbeteiligung durch Weiterentwicklung des § 6 EEG
- Aufnahme des Abwägungsvorrangs von erneuerbaren Energien in alle relevanten Fachgesetzen (z. B. LuftVG), um Klarheit und Rechtssicherheit für die Vollzugsbehörden zu schaffen
- Vereinfachungen der Verfahren zur Erleichterung des Transports von Komponenten für Windenergieprojekte
- Verlängerung der Übergangsregelung im § 31k BImSchG hinsichtlich Abschaltungen bei Schallemissionen und Schattenwurf
- Umsetzung der den Bund betreffenden Maßnahmen aus dem Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung (bspw. im Rahmen der BImSchG-Novelle)
- Der Bund wird gebeten mitzuteilen, ob und ggf. wann er von seinen Ermächtigungen nach § 8 Abs. 5 ROG und § 9a Abs. 2 BauGB Gebrauch machen wird.